



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 24. Januar 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	Ehegatten X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Da die Rekurrenten, die Ehegatten X, trotz zweimaliger Mahnung keine Steuererklärung einreichten, wurden sie mit Verfügung vom 29. September 2011 amtlich eingeschätzt. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 321'900.00 (satzbestimmend: CHF 322'300.00) und das steuerbare Vermögen auf CHF 821'000.00 (satzbestimmend: CHF 1'768'000.00) festgesetzt.

B. Gegen diese Veranlagungen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 Einsprache.

Mit Einspracheentscheid vom 9. November 2011 trat die Steuerverwaltung auf diese Einsprache mangels hinreichender Begründung nicht ein.

C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 Rekurs. Sie beantragen, die Veranlagung vom 29. September 2011 sei aufzuheben und es sei eine auf den nachweislichen Einkommensverhältnissen basierende Steuerrechnung zu erstellen.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. Februar 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

In ihrer Replik vom 8. April 2012 weisen die Rekurrenten darauf hin, dass ihr einziges Anliegen eine realitätsnahe Besteuerung sei.

Mit Schreiben vom 27. April 2012 verzichtet die Steuerverwaltung auf eine Duplik. Sie verweist auf ihre Vernehmlassung und hält an ihren Anträgen fest.

Mit Eingabe vom 21. Januar 2013 bekräftigten die Rekurrenten, dass der Ehemann aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme die Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen konnte.

Mit Eingabe vom 22. Januar 2013 verzichtete die Steuerverwaltung erneut auf eine Stellungnahme.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 9. November 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 6. Dezember 2011 (Datum des Poststempels: 7. Dezember 2011) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 9. November 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2010 sei aufzuheben und es sei eine auf den nachweislichen Einkommensverhältnissen basierende Steuerrechnung zu erstellen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrenten eingetreten ist.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. BGer 2C_579/2008 vom 29. April 2009).

d) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrenten trotz zweimaliger Mahnung ihre Steuererklärung pro 2010 nicht eingereicht haben. Die amtliche Einschätzung ist daher zu Recht erfolgt.

b) Ebenfalls unbestritten ist, dass die Rekurrenten innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist Einsprache gegen diese Veranlagung erhoben haben. Mit ihrer Einsprache ersuchten die Rekurrenten um Fristerstreckung für die Begründung. Der Ehemann machte geltend, er sei als Testamentsvollstrecker von Verwandten in den vergangenen Monaten primär mit den Nachlässen beschäftigt gewesen. Zudem sei er im Ausland gewesen, so dass er von der amtlichen Einschätzung erst bei seiner Rückkehr Kenntnis nehmen konnte. Eine Einsprachebegründung hingegen fehlte. Die Rekurrenten versäumten es, innerhalb der Einsprachefrist eine Steuererklärung oder sonstige Unterlagen einzureichen, die als Begründung hätten herangezogen werden können. Damit erfüllten sie die strengen Voraussetzungen an eine Begründung gegen eine amtliche Einschätzung nicht. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht mangels ausreichender Begründung nicht auf die Einsprache eingetreten.

5. a) Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission beantragen die Rekurrenten zudem, es sei die Frist zur Nachreichung der Einsprache wiederherzustellen. Sie begründen diesen Antrag mit dem Gesundheitszustand des Ehemannes.
- b) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person davon abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren muss gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).
- c) Die Rekurrenten machen einerseits geltend, der Ehemann sei nicht in der Lage gewesen, die Arbeiten an der Steuererklärung auszuführen. Andererseits sei er in der ersten Oktoberhälfte im Ausland gewesen und hätte darum die Einsprachefrist nicht vollständig ausschöpfen können. Zu letzterem ist festzuhalten, dass kein Anspruch darauf besteht, die gesamte Einsprachefrist auszuschöpfen. Aus der Auslandabwesenheit können die Rekurrenten daher nichts ableiten. Die gesundheitliche Beeinträchtigung hingegen ist nicht ausreichend nachgewiesen. Die ärztlichen Zeugnisse sind vage abgefasst. Ihnen ist nicht zu entnehmen, inwiefern seine Krankheit den Ehemann daran gehindert haben soll, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen. Selbst wenn er aufgrund eines Augenleidens in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt und daher nicht selbst in der Lage gewesen wäre, die Steuererklärung auszufüllen, so hätte er ohne Weiteres einen Dritten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beauftragen können. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung nicht erfüllt.
6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten ihre Einsprache nicht hinreichend begründet haben. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht darauf eingetreten. Ein Grund für die Fristwiederherstellung liegt nicht vor. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 700.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden den Rekurrenten auferlegt.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.